36/SN-121/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) $\frac{36/5}{N}$ - $\frac{121}{ME_1}$ von 3



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (0662) 8042 Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

1 11 -113- 1093

Betreff

wie umstehend

1 6. MRZ. 1992

An

das Amt der Burgenländischen Landesregierung 1. Landhaus

7000 Eisenstadt

das Amt der Kärntner Landesregierung 2. Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

das Amt der NÖ Landeregierung Herrengasse 9 1014 Wien

das Amt der OÖ Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung 5. Hofgasse 8011 Graz

das Amt der Tiroler Landesregierung 6. Maria-Theresien-Straße 43 6020 Innsbruck

7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4

1010 Wien 10. das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Hueber Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Form 50-11.89 •



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst Minoritenplatz 5 1014 Wien

0/1-603/189-1992

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

11.3.1992

Maq. Margon

Betreff

Zahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz qeändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 12.940/36-III/2/91

Zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen im allgemeinen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Problemkreis Aufsteigen mit einem Nichtgenügend in einem Pflichtgegenstand bietet der Entwurf allerdings keine befriedigende Lösung. Die Aufstiegsautomatik gefährdet das Ziel der Erreichung eines gewissen Leistungsniveaus und fördert Noten- und Aufstiegsspekulation und wird daher abgelehnt! Wenn eine unterschiedliche Handhabung des § 25 Abs. 2 der Grund für die Änderung darstellt, sollte der Spielraum der Klassenkonferenz durch gesetzliche Vorgaben im Sinne einer eindeutigen vorübergehenden Teilleistungsschwäche eingeschränkt werden (nicht jedes Schuljahr, nicht bei auch sonst schlechtem Notendurchschnitt).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor